

- Amt für Wirtschaftsförderung
und Kreisentwicklung -

Benutzungsbedingungen
**für die Kreissporthallen in Minden (Kampa-Halle, Minden II, Rodenbeck),
Lübbecke und Bad Oeynhausen**

Die Kreissporthallen werden für sportliche und andere Veranstaltungen auf Grund eines Nutzungsvertrages bereitgestellt. Im Nutzungsvertrag ist die Art der Veranstaltung anzugeben. Auf Anforderung ist ein verbindliches, detailliertes Programm vorzulegen.

I. Allgemeine Benutzungsbedingungen für sportliche und kulturelle Veranstaltungen

1. Der Nutzungsvertrag wird schriftlich geschlossen.
Auf den Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten ist nur der Name des Mieters zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen dem Besucher und dem Mieter entsteht und nicht zwischen dem Besucher und dem Kreis Minden-Lübbecke.
2. Kann eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei der Kreis Minden-Lübbecke mit Kosten für den Mieter in Vorlage getreten, die vertraglich von ihm zu erstatten waren, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung verpflichtet.
3. Der Kreis Minden-Lübbecke kann verlangen, dass das vom Mieter zu zahlende Nutzungsentgelt vor der Veranstaltung gezahlt wird. Der Kreis kann vom Vertrag zurücktreten, falls der Mieter einer entsprechenden Aufforderung innerhalb einer dreitägigen Frist nicht nachgekommen ist. Der Kreis Minden-Lübbecke ist auch berechtigt, bei Vertragsabschluss vom Mieter einen angemessenen Betrag als Sicherheitsleistung zu fordern.
4. Die Zahl der vorhandenen Sitzplätze kann einer entsprechenden Aufstellung (Bestuhlungsplan) entnommen werden, die als Unterlage für den Kartendruck dient.
Es dürfen nicht mehr Eintrittskarten verkauft werden, als für die jeweilige Veranstaltung Sitz- und Stehplätze vorhanden sind.
Der Kreis Minden-Lübbecke ist berechtigt, den Kartenverkauf zu überprüfen.
Erforderliche Fluchtwegsbereiche sind freizuhalten. Im Außenbereich der Hallen (Feuerwehrumfahrten) dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.
5. Dem Kreis Minden-Lübbecke sind für alle von ihm eingesetzten Dienstkräfte bei Bedarf Eintrittskarten kostenlos zur Verfügung zu stellen.
6. Der Mieter ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Hierzu gehört insbesondere auch die Beseitigung von Müll vor der Halle nach Großveranstaltungen.
7. Innerhalb der Kreissporthallen darf eine geschäftliche Werbung nur mit Genehmigung des Kreises erfolgen.
8. Das Rauchverbot in den Kreissporthallen ist zu beachten.
9. Dekorationen und besondere Aufbauten in den Sporthallen bedürfen der Zustimmung durch den Kreis Minden-Lübbecke. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.
Aufbauten müssen den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen und von der Bauordnungsbehörde abgenommen werden.
Eine benötigte Bühne wird nach den Angaben des Mieters vom Personal des Kreises Minden-Lübbecke aufgebaut.

Der Mieter hat nach § 39 **Sonderbauverordnung NRW (SBauVO)** einen Verantwortlichen für die Veranstaltungstechnik zu beauftragen (z.B. Fachkraft für Veranstaltungstechnik, Bühnenmeister, Meister für Veranstaltungstechnik oder ähnliche fachliche Qualifikation).
Die Aufgaben und Pflichten des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik ergeben sich aus § 40 SBauVO.

Wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können, veranlassen die bzw. der jeweilige beauftragte Verantwortliche des Kreises und die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter in Zusammenarbeit die Einstellung des Betriebes (§ 38 Abs. 4 und 5 SBauVO).

Das Benageln von Wänden und der Fußböden ist nicht gestattet.

10. Die für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen erforderlichen Genehmigungen behördlicher und anderer Stellen hat der Mieter selbst zu beschaffen. Der Kreis Minden-Lübbecke übernimmt keine Gewähr für die Erteilung von Genehmigungen.
Evtl. anfallende GEMA-Gebühren sind grundsätzlich vom Mieter zu bezahlen. Die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA obliegt allein dem Mieter.
11. Der Kreis Minden-Lübbecke hat das ausschließliche Bewirtschaftungsrecht. Ausnahmegenehmigungen können vom Kreis Minden-Lübbecke erteilt werden.
12. Der Mieter stellt auf seine Kosten unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zuschauer das erforderliche Kassenpersonal, die notwendigen Kartenkontrolleure, Platzanweiser und Hallenordner.
Abweichungen hiervon werden im Nutzungsvertrag gesondert geregelt.
Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass die Hallenordner dafür Sorge zu tragen hat, Treppenauf- und -abgänge sowie Fluchtwegsbereiche freizuhalten.
13. Der Kreis Minden-Lübbecke macht die Zustimmung für Aufnahmen und Direktsendungen des Rundfunks und des Fernsehens davon abhängig, dass der notwendige technische Aufbau vorher einverständlich abgesprochen wird.
14. Die technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Wasser, Heizung usw.) werden vom Kreis Minden-Lübbecke überwacht und bedient.
Das selbständige Anschließen an das Licht- und Kraftstromnetz ist untersagt.
Die Verantwortung für die elektrische Installation einschließlich Anschlußkabel und Geräte liegt ab Anschlussstelle beim Mieter.
Wird die Benutzung der Mikrofonanlage gewünscht, bedient sie der Mieter nach vorheriger Unterweisung über die Bedienungsvorschriften selbst.
15. Der Mieter kann aus unvorhergesehenen Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen keine Ersatzansprüche herleiten.
16. Die jeweils für die Sporthallen zuständigen Bediensteten des Kreises Minden-Lübbecke haben Zutritt zu allen Räumen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
17. Der Mieter haftet dem Kreis Minden-Lübbecke für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Kreissporthalle durch ihn selbst, seine Mitglieder und seine Beauftragten oder sonstige Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Bei Benutzung der Hallen hat der Mieter auch für das Verschulden etwaiger Besucher, Zuschauer oder sonstiger Dritter einzustehen. Soweit der Mieter den Zustand der zur Verfügung gestellten Räume nebst Zuwegen, Einrichtungen und Geräten vor Beginn der Veranstaltung nicht beanstandet hat, wird vermutet, dass ein nach der Benutzung festgestellter Schaden während der Überlassung der Kreissporthallen entstanden ist.
Der Mieter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Drittschäden besteht.
Bei Zugehörigkeit zur Sporthilfe besteht diese Verpflichtung nicht.

18. Bei Benutzung der Kreissporthallen (z.B. für Trainingszwecke) überlässt der Kreis Minden-Lübbecke dem Mieter die Sporthalle mit ihren Räumen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugangswege in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
Der Mieter stellt den Kreis Minden-Lübbecke bei Überlassung von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Kreis Minden-Lübbecke und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Kreis Minden-Lübbecke und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Der Mieter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass durch die Haftpflichtversicherung auch die Freistellungsansprüche des Kreises gedeckt werden.
Die Haftung des Kreises Minden-Lübbecke als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.
19. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass nach Durchführung der Veranstaltung die Halle und/oder die dazugehörigen Nebenanlagen aufgeräumt verlassen werden.
20. Die Benutzung von gasdruckbetriebenen Fanfaren ist in den Kreissporthallen untersagt.
21. Der Mieter gewährleistet, dass bei Veranstaltungen keine Getränke in Flaschen o.ä. in die Halle bzw. auf die Zuschauertribüne mitgenommen werden.

II. Allgemeine Benutzungsbedingungen für Trainingsveranstaltungen

1. Der Mieter hat für die Durchführung des Übungs- und Trainingsbetriebes einen entsprechend qualifizierten Übungsleiter zu bestellen.
Der verantwortliche Übungsleiter oder sein Vertreter ist verpflichtet, für einen geregelten Trainingsbetrieb und für die ordnungsgemäße Benutzung der Spiel- und Sportanlagen zu sorgen.
2. Die für die Durchführung des Trainings vom Kreis Minden-Lübbecke eingeräumte Trainingszeit kann zeitlich oder örtlich beschränkt werden (Ausfall oder Verlegung von Trainingsstunden), wenn dies
 - a) zur Abhaltung von Sportveranstaltungen bzw. anderen Veranstaltungen oder
 - b) zur Durchführung von Baumaßnahmen/Instandsetzungsarbeitenerforderlich ist.
Der Mieter wird von diesen Maßnahmen nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt.
Ein Entschädigungsanspruch kann durch den Mieter nicht geltend gemacht werden.
3. Der Kreis Minden-Lübbecke behält sich vor, den Nutzungsvertrag aus einem triftigen Grunde fristlos zu kündigen, insbesondere, wenn der Mieter gegen die erteilten Auflagen verstößt.
4. Mit der Vermietung für Trainingszwecke ist nicht die Genehmigung zur Durchführung von Veranstaltungen verbunden.
5. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

III. Sonstige Sonderregelungen

1. Der Kreis Minden-Lübbecke kann aus besonderen Gründen eine von diesen Bedingungen abweichende vertragliche Regelung treffen.
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Minden.